



November 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

„Dublin-Fälle“

„Dublin“-Gemeinschaftsrecht

Das „Dublin-System“ (Dubliner Übereinkommen und Dublin II-Verordnung) dient der Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens verantwortlichen EU-Mitgliedstaates, wenn der Asylantrag von einem Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates gestellt wurde.¹

Die Dublin-Verordnung² etabliert den Grundsatz, dass nur ein einziger Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Ziel ist es, zu verhindern, dass Asylbewerber von einem Land in das nächste geschickt werden, und zu unterbinden, dass ein Missbrauch des Systems stattfindet, indem eine einzige Person mehrere Asylanträge stellt.

Der Mitgliedstaat, der für den Asylantrag als zuständig bestimmt wird, muss den Asylbewerber aufnehmen und den Asylantrag prüfen. Falls ein Mitgliedstaat, bei dem ein Asylantrag gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für zuständig erachtet, kann er den anderen Mitgliedstaat ersuchen, die Prüfung der Beschwerde zu übernehmen. Wenn der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit für die Übernahme oder Rücknahme der betroffenen Person anerkennt, hat der erste Mitgliedstaat für die Überstellung des Asylbewerbers in den anderen Mitgliedstaat zu sorgen; er hat dies dem Asylbewerber in einer begründeten Entscheidung über die Unzulässigkeit des Antrags im ersten Mitgliedstaat mitzuteilen.

T.I. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 43844/98)

07.03.2000 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, ein sri-lankischer Staatsangehöriger, verließ Deutschland und stellte im Vereinigten Königreich einen Asylantrag. Die Regierung Großbritanniens ersuchte Deutschland, seine Zuständigkeit für den Asylantrag gemäß dem Dubliner Übereinkommen anzuerkennen. Der Beschwerdeführer befürchtete jedoch, von den deutschen Behörden ohne weitere Prüfung direkt nach Sri Lanka zurückgeschickt zu werden, wo er – nach eigenen Angaben – dem Risiko einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung durch die Sicherheitsbehörden, die LTTE³, und die regierungsfreundlichen militanten tamilischen Organisationen ausgesetzt gewesen wäre. Er gab an, in Sri Lanka Opfer von Misshandlungen durch die LTTE geworden zu sein, die ihn veranlasst hätten, seinen Wohnort zu verlassen. Er behauptete auch, drei Monate in Colombo gefangen gehalten und durch die Sicherheitskräfte gefoltert worden zu sein, weil diese ihn verdächtigt hätten, ein „Tamil Tiger“ zu sein.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig**. Er befand, dass keine reale Gefahr nachgewiesen worden war, dass Deutschland den Beschwerdeführer unter Verletzung von Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) nach Sri Lanka abschieben würde.⁴

¹ Alle EU-Mitgliedstaaten wenden die Verordnung an, außerdem Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein

² Siehe die [Seite über die Dublin-Verordnung](#) auf der Webseite der Generaldirektion Justiz und Inneres der Europäischen Kommission

³ Paramilitärische Organisation, die für die Unabhängigkeit des Nordens Sri Lankas kämpft

⁴ In seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof klar, dass die Ausweisung in einen Drittstaat das Vereinigte Königreich nicht von der Verantwortung befreit, sicherzustellen, dass die Ausweisung den Betroffenen keiner gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung aussetzt.

K.R.S. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 32733/08)

02.12.2008 (Zulässigkeitsentscheidung)

Ein iranischer Staatsangehöriger gelangte über Griechenland in das Vereinigte Königreich. Gemäß der Dublin II-Verordnung ersuchten die britischen Behörden Griechenland, seine Zuständigkeit für diesen Asylantrag anzuerkennen, was Griechenland auch tat. Der Beschwerdeführer machte geltend, seine Ausweisung aus dem Vereinigten Königreich nach Griechenland verstoße aufgrund der Lage von Asylbewerbern in Griechenland gegen Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung).

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Die dem Gerichtshof vorliegenden Beweise ließen erkennen, dass Griechenland keine Personen in das Herkunftsland des Beschwerdeführers, den Iran, zurück abschiebe. Überdies war in Ermangelung eines gegenteiligen Beweises anzunehmen, dass Griechenland seine Verpflichtung aus Artikel 34 der Konvention einhält und es Rückkehrern ermöglicht, Individualbeschwerden und Anträge auf vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 39⁵ der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu stellen.

M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09)

21.01.2011 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsangehöriger und reiste über Griechenland in die EU ein, bevor er nach Belgien kam, wo er einen Asylantrag stellte. Gemäß der *Dublin II-Verordnung* ersuchte das belgische Ausländeramt die griechischen Behörden, die Prüfung des Asylantrages zu übernehmen. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere seine Haftbedingungen und Lebensumstände in Griechenland und machte geltend, dass ihm nach griechischem Recht kein wirksames Rechtsmittel hinsichtlich dieser Beschwerden zur Verfügung stehe. Er rügte ferner, dass Belgien ihn durch seine Überstellung nach Griechenland dem dortigen mangelhaften Asylsystem und den damit verbundenen Risiken sowie den dortigen schlechten Haft- und Lebensbedingungen für Asylbewerber ausgesetzt habe. Schließlich habe nach belgischem Recht kein wirksamer Rechtsbehelf hinsichtlich dieser Beschwerden zur Verfügung gestanden.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Mängel des Asylverfahrens in Griechenland den belgischen Behörden hätten bekannt sein müssen, als sie die Überstellung des Beschwerdeführers anordneten. So hatte der Hohe Kommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) die belgische Regierung vor der Situation in Griechenland gewarnt und auch andere internationale Institutionen und Nichtregierungsorganisationen hatten zahlreiche Berichte zusammengetragen, die im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Dublin-Systems in Griechenland übereinstimmten. Belgien hatte die Überstellung zunächst nur auf der Grundlage einer stillschweigenden Billigung der griechischen Behörden entschieden. Es hatte die Entscheidung ohne individuelle Garantien dieser Behörden umgesetzt, obwohl sie die Überstellung auch einfach hätten ablehnen können. Die belgischen Behörden hätten nicht einfach davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer im Einklang mit der Konvention behandelt werden würde, sondern hätten überprüfen müssen, wie die griechischen Behörden die maßgebliche Asylgesetzgebung in der Praxis anwenden würden. Dies aber hatten sie unterlassen. Daher stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot erniedrigender Behandlung) der Konvention **durch Belgien** fest. Des Weiteren stellte er eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 3** der Konvention durch Belgien fest, da dem Beschwerdeführer kein wirksames Rechtsmittel gegen seine Überstellung zur Verfügung stand.

⁵Diese Maßnahmen sind Teil des Verfahrens vor dem Gerichtshof und sind für den betroffenen Staat bindend. Sie präjudizieren nicht die späteren Entscheidungen des Gerichtshofs über die Zulässigkeit oder Begründetheit des betroffenen Falles. Gibt der Gerichtshof einem Antrag auf eine vorläufige statt, wird die Ausweisung des Beschwerdeführers für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem Gerichtshof suspendiert. Der Gerichtshof verfolgt jedoch die Situation des Beschwerdeführers und kann den Schutz durch diese Maßnahme während seiner Prüfung des Falles aufheben. Siehe auch das Informationsblatt zu „Vorläufigen Maßnahmen“.

Hinsichtlich Griechenlands stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3** der Konvention fest. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Prüfung des Asylantrags des Beschwerdeführers durch die griechischen Behörden mangelhaft gewesen war. Dies hatte den Beschwerdeführer dem Risiko ausgesetzt, direkt oder indirekt in sein Herkunftsland zurück abgeschoben zu werden, ohne eine sorgfältige Prüfung der Begründetheit seines Antrages und ohne einen Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel. Hinsichtlich Griechenlands stellte der Gerichtshof ferner eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot erniedrigender Behandlung) der Konvention fest sowohl wegen der Haftbedingungen des Beschwerdeführers als auch wegen seiner Lebensumstände in Griechenland. Schließlich **erachtete** der Gerichtshof **Griechenland nach Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention in der Pflicht, den Asylantrag des Beschwerdeführers ohne Verzögerung in der Sache und in einer Weise zu prüfen, die mit der Konvention im Einklang steht und ihn bis zum Abschluss dieser Prüfung nicht abzuschieben.

In einem [Urteil vom 21. Dezember 2011](#) nahm der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ähnliche Position ein und bezog sich ausdrücklich auf das Urteil *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* (siehe insbesondere die Paragraphen 88 bis 91 des EuGH-Urteils).

Mohammed Hussein gegen die Niederlande und Italien

2. April 2013 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf eine somalische Asylbewerberin, die rügte, sie und ihre beiden Kleinkinder wären Misshandlungen ausgesetzt, wenn sie nach der Dublin II-Verordnung aus den Niederlanden nach Italien überstellt würden. Im Interesse der Parteien und der ordnungsgemäßen Durchführung der anhängigen Verfahren forderte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die niederländische Regierung gemäß Artikel 39 (vorläufige Maßnahmen) seiner [Verfahrensordnung zunächst](#) auf, die Beschwerdeführer bis zur Entscheidung des Gerichtshofs in der Sache nicht nach Italien auszuweisen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war insbesondere der Ansicht, dass die Zukunftsaussichten der Beschwerdeführerin und ihrer beiden Kinder im Fall einer Rückkehr nach Italien kein reales und unmittelbar bevorstehendes Risiko einer Notlage erkennen ließen, die gravierend genug wäre, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention zu fallen. Auch war die Situation von Asylbewerbern in Italien im Allgemeinen nicht von systemischen Problemen gekennzeichnet. Daher entschied der Gerichtshof, den Abschiebestopp aufzuheben.

Siehe ebenso: [Halimi gegen Österreich und Italien](#), Zulässigkeitsentscheidung vom 18. Juni 2013; [Abubeker gegen Österreich und Italien](#), Zulässigkeitsentscheidung vom 18. Juni 2013.

Mohammed gegen Österreich

6. Juni 2013 (Kammerurteil)

Dieser Fall betraf die Beschwerde eines sudanesischen Staatsangehörigen, dem die Rückführung von Österreich nach Ungarn nach der Dublin II-Verordnung bevorstand. Er rügte, seine zwangsweise Überstellung dorthin würde ihn Bedingungen aussetzen, die einer unmenschlichen Behandlung gleichkämen. Er rügte ferner, dass sein zweiter Asylantrag in Österreich keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Überstellungsverfügung gehabt habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Dem Beschwerdeführer war ein wirksamer Schutz gegen seine zwangsweise Überstellung während seines zweiten Asylverfahrens vorenthalten worden, obwohl er zum maßgeblichen Zeitpunkt glaubhaft vertrat, dass im Falle seiner Überstellung seine Konventionsrechte verletzt werden würden. Gleichzeitig stellte der Gerichtshof **keine Verletzung von Artikel 3** im Falle einer künftigen Überstellung des Beschwerdeführers nach Ungarn, aufgrund einer dort

kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesänderung, die die Situation für Asylbewerber verbessert.

Sharifi gegen Österreich

5. Dezember 2013 (Kammerurteil)

Dieser Fall betraf die Überstellung eines afghanischen Staatsangehörigen im Oktober 2008 von Österreich nach Griechenland nach der Dublin II-Verordnung. Der Beschwerdeführer rügte, die Überstellung habe ihn einer Behandlung ausgesetzt, die gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention verstoße, da Griechenland nicht in der Lage gewesen sei, ordnungsgemäß seinen Asylantrag zu behandeln und nicht angemessene Bedingungen für Asylbewerber geboten habe.

Der Gerichtshof fand, dass die **Überstellung des Beschwerdeführers keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention darstellte. Er war der Ansicht, dass die österreichischen Behörden, auch wenn ihnen die ernsthaften Defizite in griechischen Asylverfahren und der Haftbedingungen für Asylbewerber bekannt sein mussten, zu der Zeit nicht notwendigerweise in der Lage waren zu wissen, dass diese Mängel die Schwelle des Artikel 3 erreichen.

Siehe ebenso: Safaii gegen Österreich, Kammerurteil vom 7. Mai 2014.

Mohammadi gegen Österreich

3. Juli 2014 (Kammerurteil)

Dieser Fall betraf die Überstellung eines afghanischen Staatsangehörigen von Österreich nach Ungarn nach der Dublin II-Verordnung. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass er im Falle einer zwangsweisen Überstellung nach Ungarn, wo Asylbewerber systematisch festgenommen würden, er der Gefahr ausgesetzt wäre, unter beklagenswerten Bedingungen inhaftiert zu werden. Er rügte ferner, es wäre dem Risiko der Zurückweisung (*refoulement*) in einen Drittstaat ausgesetzt, ohne dass sein Asylantrag in Ungarn in der Sache geprüft werden würde. Er könne möglicherweise nach Syrien zurück ausgewiesen werden, da er dieses Land durchreist habe, bevor er nach Ungarn gekommen sei.

Der Gerichtshof fand, die **Überstellung des Beschwerdeführers nach Ungarn würde nicht Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention verletzen. Der Gerichtshof berücksichtige entsprechende Länderberichte über die Situation für Asylbewerber in Ungarn und insbesondere für Dublin-Rückkehr zugrunde, die keine systemischen Mängel in ungarischen Asylverfahren und Abschiebehäftbedingungen feststellten. Daher schloss der Gerichtshof, der Beschwerdeführer wäre im Falle der Ausweisung nach Ungarn keinem realen, individuellen Risiko einer Behandlung ausgesetzt, die gegen Artikel 3 der Konvention verstößt.

Sharifi u. a. gegen Italien und Griechenland

21. Oktober 2014 (Kammerurteil)

Dieser Fall betraf 32 afghanische Staatsangehörige, zwei sudanesisch Staatsangehörige und einen eritreischen Staatsangehörigen, die angaben, illegal von Griechenland nach Italien eingereist und sofort dorthin wieder überstellt worden zu sein. Sie fürchteten ihre darauf folgende Abschiebung in ihre Herkunftsländer, in denen sie dem Risiko der Todesstrafe, Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt wären.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der vier Beschwerdeführer, die während des Verfahrens vor dem Gerichtshof⁶ regelmäßigen Kontakt mit ihrem Rechtsanwalt gehalten hatten, folgendes fest: eine **Verletzung durch Griechenland von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder

⁶ Hinsichtlich der restlichen 31 Beschwerdeführer strich der Gerichtshof die Beschwerde gemäß Artikel 37 (Streichung der Beschwerde) der Konvention in seinem Register.

erniedrigender Behandlung) der Konvention wegen des fehlend Zugangs zu einem Asylverfahren für sie und dem Risiko der Abschiebung nach Afghanistan, wo sie vermutlich misshandelt werden würden; eine **Verletzung durch Italien von Artikel 4 Protokoll Nr. 4** (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) der Konvention; eine **Verletzung durch Italien von Artikel 3** der Konvention, da die italienischen Behörden die Beschwerdeführer durch ihre Überstellung nach Griechenland den Risiken ausgesetzt hätten, die sich durch die Defizite in den dortigen Asylverfahren ergäben; und eine **Verletzung durch Italien von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 der Konvention und Artikel 4 Protokoll Nr. 4** aufgrund des fehlenden Zugangs zu Asylverfahren oder anderen Rechtsmitteln im Hafen von Ancona.

In diesem Fall teilte der Gerichtshof insbesondere die Befürchtungen mehrerer Beobachter hinsichtlich der automatischen Überstellung durch die italienischen Grenzbehörden in den Häfen der Adria von Personen, die in den meisten Fällen an Fährcapitäne für den Rücktransport nach Griechenland übergeben würden – wodurch sie jeglicher Verfahrensgarantien und materieller Rechte beraubt würden.

Zudem unterstrich der Gerichtshof, dass das Dublin-System in einer mit der Konvention kompatiblen Weise angewendet werden muss: keine Form kollektiver oder willkürlicher Ausweisungen kann mit Verweis auf dieses System gerechtfertigt werden. Es obliegt außerdem dem zurückweisenden Staat, sicherzustellen, dass der Empfangsstaat ausreichende Garantien bei der Anwendung seiner Asylpolitik gewährt, um zu verhindern, dass die betroffene Person ohne Feststellung der Risiken, von denen sie betroffen ist, in ihr Herkunftsland abgeschoben wird.

Tarakhel gegen die Schweiz (Nr. 29217/12)

4. November 2014 (Urteil der Großen Kammer)

Dieser Fall betraf die Weigerung der Schweizer Behörden, den Asylantrag eines afghanischen Paares und ihrer sechs Kinder zu prüfen sowie die Entscheidung, sie nach Italien zurückzuschicken. Die Beschwerdeführer machten insbesondere geltend, dass sie im Falle ihrer Überstellung nach Italien ohne individuelle Garantien hinsichtlich ihrer Versorgung aufgrund von systemischen Mängeln bei der Aufnahme von Asylbewerbern dort einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wären. Sie trugen ebenfalls vor, dass die Schweizer Behörden nicht ausreichend ihre persönlichen Umstände und ihre Situation als Familie berücksichtigt hätten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest, falls die Schweizer Behörden die Beschwerdeführer in Anwendung der Dublin-Verordnung nach Italien zurückschicken würden. Die Behörden müssen zunächst individuelle Garantien von den italienischen Behörden einfordern, dass die Beschwerdeführer als Familie zusammenbleiben können und dass die Kinder altersgemäß versorgt werden. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass, angesichts der aktuellen Situation hinsichtlich des Aufnahmesystems in Italien und ohne detaillierte und verlässliche Informationen über die Aufnahmeeinrichtung am Zielort, die Schweizer Behörden nicht über ausreichende Zusicherungen verfügen, dass die Beschwerdeführer im Falle ihrer Überstellung nach Italien dem Alter ihrer Kinder angemessen versorgt würden. Der Gerichtshof fand ferner, dass die Beschwerdeführer hinsichtlich ihrer Beschwerde nach Artikel 3 der Konvention ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gehabt hatten. Daher **verwarf** er ihre **Beschwerde nach Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 3** als offensichtlich unbegründet.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08